

**Satzung der Stadt Halle (Saale)
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes
auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt
Gartenstadt Gesundbrunnen
Erhaltungssatzung Nr. 55**

Aufgrund von § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.03 (GVBl. S.22) und des § 172 (1) Satz 1 (Nr.1) /Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.02 (BGBl. 1 S.2850) beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 28.01.2004 o.g. Erhaltungssatzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Anhang in Tabellenform aufgeführten Flurstücke.

Zusätzlich ergibt sich der Geltungsbereich dieser Satzung aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Aktualisierungsstand der ALK: 08.2003

§ 2

Erhaltungsziele / sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Landesbauordnung sowie Denkmalschutz.

Der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Halle, GB Planen, Bauen und Straßenverkehr, FB Stadtentwicklung und -planung erteilt.

Ist eine baurechtliche und /oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, so wird die Genehmigung durch den FB Bauordnung und Denkmalschutz im Einvernehmen mit dem FB Stadtentwicklung und -planung erteilt.



§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut, ändert oder errichtet, handelt gemäß § 213 Abs.1 Nr.4 ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 28.01.2004 beschlossene Erhaltungssatzung Nr. 55 Gartenstadt Gesundbrunnen wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), den 05.02.2004

gez.
Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

Anlage: 1. Lageplan, 2. Übersicht Flurstücksnummern